

Satzung

VSG-Dietzenbach

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Sport und Gesundheit“ (VSG)
2. Er hat seinen Sitz in Dietzenbach und ist im Vereinsregister Offenbach VR 1180 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Behindertensportverband (HBRS) sowie im Landessportbund Hessen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bietet und organisiert verschiedene sportliche Tätigkeiten, Übungsstunden und Kurse, insbesondere für behinderte und gesundheitlich beeinträchtigte Personen.
2. Er führt Rehabilitationssport nach Vorgaben der Leistungsträger durch.
3. Zusammenarbeit mit HBRS und anderen Organisationen und Vereinen mit ähnlichen Zielen.
4. Für behinderte oder gesundheitlich beeinträchtigte Personen werden Mittel und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, um Rehabilitationssport oder sonstige sportliche Betätigungen wie z. B. Spiele durchzuführen.

§ 3. Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Ausgabenerstattung und die Zahlungen einer Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4. Mitgliedschaft.

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
 - a) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen sowie auch volljährige, geschäftsunfähige Personen, die einen gerichtlich bestellten Betreuer haben. In diesem Falle sollte die Vertretung dieses Mitgliedes durch den Betreuer wahrgenommen werden.
 - b) korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

- c) Fördermitglieder können solche Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben
- 3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder benennen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.
- 6. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 7. Die Mitglieder sind berechtigt alle angebotenen Aktivitäten zu nutzen. Bei einzelnen Sparten kann ein Kostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6. Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien, Rechnungsprüfer etc.
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der

vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (E-Mail) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist generell beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7. Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer/ der 1. Kassiererin
 - d) dem 1. Schriftführer / der 1. Schriftführerin

Des Weiteren gehören dem Gesamtvorstand (im Folgenden“ Vorstand“) an:

- e) der 2. Kassierer / die 2. Kassiererin
- f) der 2. Schriftführer / die 2. Schriftführerin
- g) 2 oder mehrere Beisitzer / Beisitzerinnen
- h) ein gewähltes Mitglied des Beirats

Alle Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer a bis h sind ehrenamtlich tätig.

2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß Ziffer 1. a) bis d) bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB
3. Der VSG wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende /, die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Das Verfügungsrecht gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, deren Wert 2000,00 Euro überschreiten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem /der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 8. Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die

- Satzung der Mitgliederversammlung oder Geschäftsführung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) den Verein zu leiten und über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen zu entscheiden.
 - c) die Geschäftsstelle zu leiten;
 - d) den Verein öffentlich zu repräsentieren;
 - e) Vorschläge zur inhaltlichen und strategischen Ausrichtung des Vereins zu erarbeiten;
 - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - g) die Budgetplanung und den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - h) einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9. Der Beirat

Der Beirat ist ein Gremium, das dem Vorstand beratend beisteht. Der Beirat besteht aus:

- a) den Übungsleitern / den Übungsleiterinnen
- b) den Sportärzten / den Sportärztinnen
- c) den Sportwarten / den Sportwartinnen
- d) Ehrenmitgliedern

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin für mindestens ein Jahr, der/ die im Vorstand des VSG Stimmrecht hat.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben fällt das gesamte Vermögen an den HBRS, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seiner bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.